

Informationsbroschüre (FIDLEG)

I. Einleitung

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) verpflichten Finanzdienstleister, ihren Kunden in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 8 FIDLEG und Art. 6 ff. FIDLEV). Die vorliegende Informationsbroschüre für Kunden enthält diese Informationen, soweit diese dem Kunden nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

II. Allgemeine Informationen über den Finanzdienstleister

Die Invision AG (der "**Anbieter**") hat ihren Sitz in Zug und kann unter folgender Adresse erreicht werden: Grafenastrasse 7, 6300 Zug, Schweiz. Der Anbieter ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zug eingetragene Gesellschaft, welche insbesondere im Bereich der Verwaltung und des Vertriebs von Kollektivvermögen tätig ist. Der Anbieter hat eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Weitere Informationen über das Tätigkeitsfeld des Anbieters sind der Internetseite: www.invision.ch zu entnehmen.

III. Kundensegmentierung

Finanzdienstleister sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien einem Kundensegment zuzuordnen. Diese Kundensegmentierung ist für das auf den Kunden anwendbare Schutzniveau entscheidend. Das FIDLEG unterscheidet die im Folgenden erörterten Kategorien der institutionellen Kunden, der professionellen Kunden und der Privatkunden.

Als institutionelle Kunden gelten grundsätzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sowie Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), ausländische Kunden, die einer solchen prudenziellen Aufsicht unterstehen, Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Institutionellen Kunden kommt das geringste Schutzniveau zu, da bei ihnen davon ausgegangen wird, dass sie über ausreichendes Fachwissen verfügen, um Finanzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen bzw. in Finanzinstrumente zu investieren und die damit verbundenen finanziellen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden sind Kunden, die über ausreichendes Fachwissen bzw. die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um Finanzdienstleistungen zu beziehen oder in Finanzinstrumente zu investieren bzw. ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Für professionelle Kunden gilt ein höheres Schutzniveau als für institutionelle Kunden, aber ein geringeres Schutzniveau als für Privatkunden.

Als Privatkunden gelten Kunden, die keine institutionellen oder professionellen Kunden sind. Dem Kundensegment der Privatkunden steht das höchste Schutzniveau zu.

IV. Opting-out / Opting-in

Kunden haben die Möglichkeit, in ein anderes Kundensegment zu wechseln, sofern die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden: Sie können namentlich erklären, dass sie

(a) einem tieferen Kundensegment zugewiesen werden – und entsprechend einen umfassenderen Anlegerschutz geniessen – möchten (Opting-in), oder (b) einem höheren Kundensegment zugewiesen – und entsprechend einen geringeren Kundenschutz geniessen – möchten (Opting-out). Der Anbieter ordnet Kunden nur dann einem anderen Kundensegment zu, wenn er die entsprechenden regulatorischen Vorgaben als erfüllt erachtet. Ein Opting-out bzw. ein Opting-in des Kunden gilt stets für die gesamte Kundenbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden und bewirkt entsprechend eine Änderung des Schutzniveaus des Kunden in Bezug auf sämtliche Finanzdienstleistungen, welche der Anbieter für den Kunden nach erfolgtem Wechsel des Kundensegments erbringt.

V. Allgemeine mit Finanzdienstleistungen verbundene Risiken und Kosten

Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen

Der Anbieter kann Vermögensverwaltungsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen erbringen. Bei der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen verwaltet der Anbieter selbständig Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen. Die Anlagen erfolgen dabei im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Anbieter und den kollektiven Kapitalanlagen. Die kollektiven Kapitalanlagen haben Anspruch auf eine getreue und sorgfältige Vermögensverwaltung betreffend die verwalteten Finanzinstrumente und schulden dem Anbieter dafür die vereinbarte laufende Entschädigung gemäss Vermögensverwaltungsvertrag. Bei der Vermögensverwaltung trifft der Anbieter (im Rahmen der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Details) Anlageentscheide für die kollektiven Kapitalanlagen – dies grundsätzlich ohne Rücksprache mit den kollektiven Kapitalanlagen bzw. dem Kunden zu halten. Es besteht das Risiko, dass sich Anlageentscheidungen des Anbieters als falsch erweisen und den kollektive Kapitalanlagen bzw. dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht. Zudem besteht das Risiko von Interessenkonflikten des Anbieters. Für die Vermögensverwaltung wird vom Anbieter eine Vermögensverwaltungsgebühr gemäss Vermögensverwaltungsvertrag verrechnet. Daneben können weitere Risiken und Kosten bestehen (vgl. insbesondere auch den Abschnitt VI "*Allgemeine mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken und Kosten*" unten).

Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

Unter (reinem) "Vertrieb" von kollektiven Kapitalanlagen werden die Verkaufsbemühungen des Anbieters in Bezug auf bestimmte kollektive Kapitalanlagen verstanden, welche jedoch keine Anlageberatung (d.h. keine persönlichen Empfehlungen) gegenüber dem Kunden umfassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine getreue und sorgfältige Dienstleistungserbringung durch den Anbieter, da – anders als bei einer Vermögensverwaltung oder Anlageberatung – beim Vertrieb kein Mandatsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden entsteht. Beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen besteht das Risiko von Interessenkonflikten des Anbieters. Eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung ist beim reinen Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen – anders als bei der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung – nicht erforderlich. Mithin besteht das Risiko, dass die kollektiven Kapitalanlagen für den Kunden nicht angemessen bzw. nicht geeignet sind. Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen kann zudem weitere Risiken mit sich bringen. Von der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage können für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage Vertriebsentschädigungen an den Anbieter bezahlt werden. Diese Vertriebsentschädigungen können in der Regel im Rahmen einer Bandbreite von ca. 0-2% des Anlagebetrages liegen. Daneben können weitere Risiken und Kosten bestehen (vgl. insbesondere auch den Abschnitt VI "*Allgemeine mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken und Kosten*" unten).

VI. Allgemeine mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken und Kosten

Der Handel mit Finanzinstrumenten ist mit finanziellen Risiken verbunden. In Bezug auf die allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten wird auf die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten"¹ der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) verwiesen, welche in ihrer jeweils aktuellsten Fassung integrierter Bestandteil der vorliegenden Informationsbroschüre des Anbieters bildet. Betreffend Finanzinstrumente können im Allgemeinen verschiedene Kosten anfallen (z.B. eine Verwaltungsgebühr, Vermögensverwaltungsgebühr, Kommissionen, Vertriebsentschädigungen sowie die weiteren Kosten des jeweiligen Finanzinstruments). In Bezug auf die produktspezifischen Risiken und die Kosten von Finanzinstrumenten wird weiter auf die Produktdokumentation (Prospekt und Basisinformationsblatt, sofern vorhanden) der Finanzinstrumente verwiesen, welche beim Anbieter kostenlos bezogen werden kann.

VII. Weitere Informationen

Information über das berücksichtigte Marktangebot

Finanzdienstleister müssen Kunden insbesondere darüber informieren, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente umfasst. In Bezug auf die Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen werden eigene und fremde (d.h. von Dritten emittierte oder angebotene) Finanzinstrumente berücksichtigt. Im Rahmen des Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen werden nur eigene (d.h. insbesondere vom Anbieter oder einem Unternehmen, welches mit ihm in enger Verbindung steht, aufgelegte oder angebotene) kollektive Kapitalanlagen vertrieben.

Information über wirtschaftliche Bindungen

Finanzdienstleister haben ihre Kunden über wirtschaftliche Bindungen an Dritte zu informieren, soweit diese Bindungen im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. Betreffend den Anbieter bestehen wirtschaftliche Bindungen zu Gruppengesellschaften und den General Partners der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen. Dadurch besteht das Risiko von Interessenkonflikten (vgl. Ziff. X "*Interessenkonflikte*" unten).

VIII. Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung

Der Finanzdienstleister muss gemäss FIDLEG sowohl bei der Vermögensverwaltung als auch bei der Anlageberatung (nicht aber beim Vertrieb) vom Kunden vorgängig grundsätzlich diverse Informationen einholen und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführen. Da der Anbieter gegenüber Kunden ausschliesslich kollektive Kapitalanlagen vertreibt und keine individuelle Vermögensverwaltung oder Anlageberatung durchführt, ist keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung erforderlich. Dementsprechend führt der Anbieter bei Kunden keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch.

IX. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Finanzdienstleister sind verpflichtet, bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten. Finanzdienstleister sind zudem verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Ausführung der Aufträge der Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. Soweit für den Anbieter relevant unterstützt er die Einhaltung dieser Pflichten.

¹ Abrufbar unter: <https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persisent/3/3/f/4/33f4fdc0e80f57e2860a5e984929759a537adea4/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2019_DE.pdf>.

X. Interessenkonflikte

Um mögliche Konflikte zwischen Interessen eines Kunden und denjenigen des Finanzdienstleisters, dessen Mitarbeitenden oder Dritten von vornherein zu vermeiden bzw. zu identifizieren, hat der Anbieter Massnahmen getroffen, welche in den internen Weisungen desselben geregelt sind. Zudem kann der Anbieter soweit erforderlich weitere geeignete Massnahmen treffen (z.B. Ausstandsregeln) oder Interessenkonflikte offenlegen, falls eine Benachteiligung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden kann.

XI. Ombudsstelle

Im Fall von Beschwerden oder Streitigkeiten über Rechtsansprüche steht dem Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, bei folgender Ombudsstelle ein Vermittlungsverfahren einzuleiten:

Ombudsstelle:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
Roland Gassmann
Bleicherweg 10
8002 Zürich
Telefon: 044 562 05 25
E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

XII. Kontakt

Für allfällige Fragen und zusätzliche Informationen steht dem Kunden folgende Ansprechperson des Anbieters zur Verfügung:

Kontakt:

Guido Ottenburg
Compliance
Grafenaustrasse 7
6300 Zug
Telefon: 041 729 01 01
E-Mail: ottenburg@invision.ch